

# SATZUNG

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein (die Freie Wählergemeinschaft) führt den Namen Zukunftsorientierte Bürger und Bürgerinnen Norden/Norddeich – ZOB;  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden,  
nach der Eintragung lautet der Name:  
Zukunftsorientierte Bürger und Bürgerinnen Norden/Norddeich e.V. – ZOB
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 26506 Norden
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die kommunalpolitische Betätigung für die Stadt Norden und den Landkreis Aurich.
- (2) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu den kommunalen Vertretungen gilt das jeweilige gültige Wahlgesetz (KWG) in Verbindung mit der Verordnung (KWO) sowie § 15 Abs. 5 dieser Satzung. Die Abstimmung muss in geheimer Wahl erfolgen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund in 26506 Norden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung –JHV- Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Das Recht zum sofortigen Austritt aus wichtigem Grund entsprechend einer fristlosen Kündigung wird dadurch nicht beeinträchtigt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung

die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die JHV einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, die sich ab Eintrittsmonat berechnen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit der Jahresbeiträge wird durch die JHV festgesetzt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich die programmatischen Inhalte des Vereins zu vertreten.
- (2) Die Mitglieder haben die gewählten Mandatsträger zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben Antragsrecht bei der JHV.
- (4) Mandatsträger sind zur Rechenschaft bezüglich ihrer Ratstätigkeit vor der JHV verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Jahreshauptversammlung –JHV–.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch jeweils zwei der Vorsitzenden vertreten.
- (3) Gewählte Ratsmitglieder sind mit Stimmrecht kooptiert.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einhaltung und Durchführung der Ziele und Inhalte der Freien Wählergemeinschaft;
- b) Vorbereitung und Einberufung der JHV, der Mitgliederversammlungen sowie der Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der JHV und der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand durch Beschluss zu entscheiden.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der JHV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils im I. Quartal des Jahres mit einer ungeraden Zahl ( 1995/1997 .... ) statt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, wobei eine Amtsniederlegung

jederzeit möglich ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Es kann jedoch beschlossen werden, dass eine offene Wahl stattfindet und dass mehrere Kandidaten gleichzeitig gewählt werden können. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

- (2)Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse**

- (1)Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von zwei Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden.
- (2)Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, davon müssen zwei Vorsitzende sein, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

## **§ 12 Jahreshauptversammlung –JHV-/Mitgliederversammlungen**

- (1)In der JHV/Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2)Die JHV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Festlegung der Inhalte und Ziele der Freien Wählergemeinschaft;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - c)Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - d)Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
  - e)Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f)Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - g)Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h)Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen.

## **§ 13 Einberufung der Jahreshauptversammlung –JHV-/Mitgliederversammlung**

- (1)Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die JHV (ordentliche Mitgliederversammlung) stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der einzelnen Vereinsmitglieder.
- (2)Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der JHV beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der JHV die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der JHV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung (JHV)**

- (1)Die JHV wird von einem der drei Vorsitzenden geleitet. Sind die drei Vorsitzenden verhindert, so obliegt die Versammlungsleitung dem zeitältesten Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion dem lebensältesten Vereinsmitglied übertragen werden.
- (2)Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter wobei die Wahl der Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl oder in offener Wahl erfolgen kann (§ 10 Abs. 1). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3)Die JHV ist jederzeit beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung (§13 Abs. 1) hinzuweisen.
- (4)Die JHV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.
- (5)Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte wiederum Stimmengleichheit auftreten, so muss so lange gewählt werden, bis ein Ergebnis vorliegt.
- (6)Über Beschlüsse der JHV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1)Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung (JHV) oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§15 Abs.4).
- (2)Falls die Versammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3)Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Kinderschutzbund 26506 Norden (§2 Abs.5).
- (4)Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Norden, den 25. April 1995

1te Satzungsänderung 09. März 1999

2te Satzungsänderung 12. März 2002

Für die Richtigkeit der Satzungsabschrift  
Der geschäftsführende Vorstand der ZoB e.V.

Frauke Fischer

Dr. Rüdiger Hartwig

Matthias Fuchs